



Schulordnung der Musikschule Knittelfeld

Nach dem Organisationsstatut für Musikschulen in der Steiermark

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers* die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der jährlich durchzuführenden Schülereinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Direktor unter Anwendung der im jeweiligen Organisationsstatut angegebenen Grundlagen.
3. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt grundsätzlich jeweils für ein Jahr. Bei der Aufnahme hat der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter* durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen. Eine kostenwirksame Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses bis einschließlich 31. Jänner des aktuellen Schuljahres bedeutet eine Verringerung der Beitragsleistung um 50% des in der jeweils gültigen Tarifordnung angegebenen Musikschulbeitrages. Erfolgt eine Kündigung bis zum 30. April, so bedeutet das eine Verringerung der Beitragsleistung von 20% des Jahrestarifes. Kündigungen haben ausschließlich schriftlich (Brief, Fax, Email, etc...) zu erfolgen und sind bis spätestens zum Stichtag am Stadtamt Knittelfeld bzw. in der Musikschule abzugeben. Verspätete Abmeldungen mit Rückdatierung werden nicht akzeptiert.
4. Bei Anmeldungen bis spätestens 31. Oktobers d. J. ist der jeweils volle gültige Tarif zu bezahlen. Bei Musikschulanmeldungen zwischen November und Jänner stellt sich der Jahresbeitrag folgendermaßen dar: November (Jahresbeitrag abzüglich 20%), Dezember (Jahresbeitrag abzüglich 30%) und Jänner (Jahresbeitrag abzüglich 40%).
5. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt-, Pflicht- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrkräften nach Zustimmung durch den Direktor festgesetzt.
6. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schülern versäumt oder verspätet besucht werden, müssen von den Lehrkräften nicht nachgeholt werden. Der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter ist verpflichtet, das Fernbleiben des Schülers vom Unterricht möglichst vorher schriftlich oder zumindest vorher telefonisch der jeweiligen Lehrkraft mitzuteilen.



- Um Beurlaubungen ist von den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich anzusuchen. Diese Ansuchen sind vom Direktor zu genehmigen. Allfällige Gutschriften gestalten sich gemäß nachfolgender Vorgangsweise:

Für mindestens fünf (bis acht) aufeinanderfolgende nachweislich nicht besuchte, aber angebotene Musikschulstunden kann unter Beibringung einer Bestätigung (Krankenhaus, Berufsschule, etc...) eine Gutschrift in Höhe eines Monatsbeitrages (1/10 des Jahresbeitrages) gewährt werden. Die Vorschreibung des Gemeindebeitrages bzw. Sachaufwandes bleibt davon unberührt. Für neun bis zwölf aufeinanderfolgende nachweislich nicht besuchte, aber angebotene Musikschulstunden kann unter Beibringung einer Bestätigung (Krankenhaus, Berufsschule, etc...) eine Gutschrift in Höhe von zwei Monatsbeiträgen (2/10 des Jahresbeitrages) gewährt werden. Die Vorschreibung des Gemeindebeitrages bzw. Sachaufwandes bleibt davon unberührt.

- Der Schüler hat durch sein Verhalten und seine Mitarbeit im Unterricht sowie bei den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke, sind verboten.
- Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entlehnten Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten.
- Jeder Schüler erhält beim Eintritt in die Musikschule ein Studienheft. Dieses Studienheft ist in jede Unterrichtsstunde (Einzel-, Gruppen-, Kursstunde) mitzubringen. Die Lehrkraft des Hauptfaches kontrolliert an Hand des Studienheftes auch den Besuch der Pflicht- und Ergänzungsfächer. Die Eltern des Schülers werden gebeten, sich durch wiederholte Einsichtnahme in das Studienheft vom Lernfortschritt zu überzeugen. Diesbezügliche Nachfragen bei Musiklehrkräften sind zu empfehlen.
- Der Direktor der Musikschule der Stadt Knittelfeld kann im Einvernehmen mit dem Lehrkörper Schüler wegen zu geringen Lernerfolges oder aus disziplinären Gründen aus der Schule ausschließen. In diesen Fällen ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag, der in zwei Raten halbjährlich zu bezahlen ist. Bei Zahlungsrückstand und erfolglosen Mahnungen kann der Schüler vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

* Geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten – sofern nicht dezidiert anders ausgewiesen – jeweils für männlich als auch weiblich.